



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher im Saarland

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierungsmöglichkeiten	12
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	20
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	23
6. Direkter Einstieg	25
7. Hochschulstudium	28

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. Im Saarland führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit langjährigen pädagogischen Praxiserfahrungen kann es Möglichkeiten des Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher geben (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können im Saarland über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Unsere Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert zwei Jahre. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet im Saarland an **Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie kann von den Fachschulen in vollzeitschulischer oder in berufsbegleitender Form angeboten werden. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild::

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die vollzeitschulische Ausbildungsform gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann die Ausbildung ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Umschulung über einen Bildungsgutschein beraten die Agentur für Arbeit / das Jobcenter. Weiterführende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 3.

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Schuljahr 2019/20 wurde im Saarland erstmalig die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) angeboten. Die Ausbildung dauert für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger drei Jahre, für Quereinsteigende vier Jahre, denn auch in dieser Ausbildungsform ist das einjährige, begleitete Vorpraktikum gefordert (siehe Kapitel 2 - Zugangsvoraussetzungen).

Die gesetzlichen Grundlagen dieser Ausbildungsform sind in folgender Verwaltungsvorschrift nachzulesen:

http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2124_duale_erzieh_reausbildung.pdf

Fachschulen, die die PiA durchführen:

- SBBZSB in Saarbrücken
- Dr.-Walter-Bruch-Schule in St. Wendel
- TGSBBZ in Saarlouis

Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Möglicherweise kommen weitere Standorte hinzu. Hier lohnt sich eine Nachfrage bei den Fachschulen vor Ort.

1.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine berufsbegleitende Ausbildung ist im Saarland aktuell nur an einem Standort möglich, an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik des **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken**. Diese Ausbildungsform richtet sich ausschließlich an einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kinderpfleger). Die Absolvierung eines einjährigen dualen Vorpraktikums reicht als Aufnahmevoraussetzung nicht aus. Die berufsbegleitende Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- Drei Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung
- Ein Jahr überwiegend fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Während der drei Schuljahre wechseln Teilzeit-Praxistätigkeit und Teilzeit-Fachschulunterricht (3x in der Woche von 17-21 Uhr) miteinander ab. Durch die parallele praktische Tätigkeit in Teilzeit (in aller Regel mit der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit) und dem Fachschulbesuch in Abendform sowie Selbstlernzeiten ergibt sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung.

Informationen zu diesem Ausbildungsgang am **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken**:

<https://wp.sbbzsb.de/akademie-fuer-erzieher-und-erzieherinnen-fachschule-fuer-sozialpaedagogik>

Informationsblatt der Fachschule:

http://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/fileadmin/migrated/content_uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf

Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachakademien im Saarland erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden (siehe Kapitel 4).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern zu erbringen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Aufnahmevoraussetzungen zur zweijährigen Kinderpflegeausbildung:

- Hauptschulabschluss
- **und** der Abschluss der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege
- **oder** der Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
- **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind nachlesbar im **§ 4** der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege“ (APO-BFS-KI) des Saarlandes:

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BerFSchulKPfIAPOSL2008rahmen>

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Neu seit Februar 2020: Die in **§ 5** der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (**APO-FSP**) festgeschriebenen **Aufnahmevoraussetzungen** wurden durch ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes vom 27.02.2020 **erweitert**.

Gefordert werden nun:

- ein mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht
- **oder** eine Hochschulzugangsberechtigung
- **und** eine einschlägige, mindestens sechswöchige, fachkundig angeleitete sozialpädagogische Tätigkeit in den Arbeitsfeldern nach **§ 2 Absatz 1** der APO-FSP.

Diese Neuerungen sind in einer Information des SBBZ Saarbrücken nachzulesen:

<https://wp.sbbzsb.de/akademie-fuer-erzieher-und-erzieherinnen-fachschule-fuer-sozialpaedagogik>

Die Praxisstelle muss bescheinigen, ob die Person zur Aufnahme in die fachtheoretische Ausbildung „geeignet“ oder „nicht geeignet“-ist. Folgendes Formular soll dafür verwendet werden:

https://wp.sbbzsb.de/wp-content/uploads/2020/03/Beurteilung_sechswoechiges_Praktikum_FSP-2-2.docx

2.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie in **§ 5** der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP) des Saarlandes:

Die Zulassungsvoraussetzungen zur vollzeitschulischen Ausbildung:

- **1.** der Mittlere Bildungsabschluss
- **2.** eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- **oder** eine mindestens vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit
- **oder** der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum staatlich anerkannten Kinderpfleger/zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin oder zur staatlich geprüften Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung, soweit die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses eingeschlossen sind.
- **oder** eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung,
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen beruflichen Vorpraktikum in geeigneten Praxiseinrichtungen, das durch einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wird
- **und** die gesundheitliche Eignung für den Beruf eines Erziehers oder einer Erzieherin.

Quelle:

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-FSchulSozP%C3%A4dAPOSL2004rahmen>

Hinweis: Die Fachschulverordnung des Saarlands trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

2.2.2 Zulassung: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zugangsvoraussetzungen zur PiA sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich ist noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung (Praxiseinrichtung) vorzulegen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.2.3 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich ist noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung (Praxiseinrichtung) vorzulegen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler müssen mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben und das Einverständnis des Arbeitsgebers zur Aufnahme der Ausbildung nachweisen. Weitere Informationen erhalten Sie über ein Informationsblatt zur Berufsbegleitenden Ausbildung:

<https://wp.sbbzsb.de/wp-content/uploads/2020/03/Fachschule-f%C3%BCr-Sozialp%C3%A4dagogik-berufsbegleitend-Zulassung-u-Info.pdf>

Zur anbietenden Fachschule:

<https://wp.sbbzsb.de/akademie-fuer-erzieher-und-erzieherinnen-fachschule-fuer-sozialpaedagogik>

2.3 Das einjährige Vorpraktikum

Das einjährige berufliche Vorpraktikum wird dualisiert durchgeführt. Dabei wechseln sich praktische Tätigkeit (in der Regel an drei Tagen in der Woche) und ein schulischer Vorbereitungskurs (in der Regel an zwei Tagen in der Woche) ab. Der Kurs findet an einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik statt. Anerkannte sozialpädagogische Einrichtungen für das Vorpraktikum sind zumeist Kindertageseinrichtungen und Heime.

Informationen zu dem Vorpraktikum als Aufnahmevoraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im § 6 der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik vom 10. Mai 2004“ (APO-FSP):

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-FSchulSozP%C3%A4dAPOS2004rahmen>

Beratung zu der Durchführung eines Vorpraktikums erhalten Sie direkt von den Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland. Kontaktdaten der Schulen finden Sie in Kapitel 5 dieses Dokuments.

Zum Lehrplan „Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin“:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_berufliche_Schulen/Lehrplaene_FSP/LP_FSP_Vorbereitungskurs.pdf?__blob=publicationFile&v=1



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Mehr Informationen dazu finden Sie in diesem Merkblatt:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/merkbl_antr_enerken_n.pdf?__blob=publicationFile&v=5

2.4.1 Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen

Berufstätige, die nur den Hauptschulabschluss haben, können sich unter folgenden Voraussetzungen den Mittleren Bildungsabschluss anerkennen lassen:

- 1. der Notendurchschnitt des Berufsschulabgangszeugnisses mindestens Note 3,0
- 2. letzte Zeugnisnote in der Fremdsprache mindestens Note 4,0
- 3. mindestens 5-jährige Unterrichtung in einer oder verschiedenen Sprachen

Die Gleichwertigkeit mit dem Mittleren Bildungsabschluss wird durch die Berufsschule, die zuletzt besucht wurde, festgestellt.

2.4.2 Mittleren Schulabschluss nachholen

Im Saarland ist es möglich, den MSA über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Der Besuch der Abendrealschule ist im Saarland kostenfrei und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die gesetzliche Grundlage ist in der „Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses“ geregelt:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/eltern-schueler/abschlusspruefungen/mittlererbildungsabschluss/mittlererbildungsabschluss_node.htm
|

Anbieter von kostenfreien Abendschulen und Vorbereitungskursen auf die Prüfung können über folgende Seite gefunden werden:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildungportal/themen-und-projekte/grundbildung/nachholenschulabschluesse/wegemittlererbildungsabschluss/wegemittlerebildungsabschluss_node.html

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>



3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

Arbeitsrechtliche Hinweise (z.B. während Praktika oder dem Berufspraktikum) gibt eine Broschüre der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Saarland (Erstellungsdatum unbekannt):

https://www.gew-saarland.de/images/pdf/Aller_Anfang_ist_leicht.pdf

3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird im Saarland kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Zum direkten Einstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden im Saarland mindestens 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen im Vorfeld der Ausbildung verlangt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben Anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

Zur Vergütung während der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher liegen uns für das Saarland keine allgemeingültigen Informationen vor. Bundesweit ist für tarifgebundene Arbeitgeber im Rahmen der PiA die Anwendung des TVAöD- Besonderer Teil Pflege vorgegeben.

Zur Orientierung finden Sie hier den TVAöD - Besonderer Teil Pflege:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/5-besonderer-teil-pflege.html>

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.2.3 Vergütung in der Berufsbegleitenden Ausbildung

Teilnehmende an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden über ihren Anstellungsträger vergütet. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist nur für einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) möglich. Die Anstellungsträger entscheiden im Berufspraktikum selbst, ob und wie sie die Fachschülerinnen und Fachschüler vergüten. Verbindliche Vorgaben über die Vergütungshöhe gibt es nicht. Sofern sich die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten (TVöD-SuE Praktikanten) richten sollte, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Informationsblatt der durchführenden Fachschule:

http://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/fileadmin/_migrated/content_uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
- zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
- zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen:
bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern im Saarland kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger beantragt werden. Folgende Ausbildungsform zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher ist unseren Informationen nach (Stand: März 2020) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	15.30 - 19.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:30 - 17.00 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Do 09:00 - 12.00 Uhr

Fr 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten im Saarland

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen im Einzelfall auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen den Ausbildungsgängen oder wenn Sie bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachakademien keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir, sich an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Im Saarland ist dies das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur. Dort erhalten Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Referat D3 – Schulaufsicht und Personalisierung für berufliche Schulen
E-Mail: [h.maschlanka\(at\)bildung.saarland.de](mailto:h.maschlanka(at)bildung.saarland.de)
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für übergeordnete Fragestellungen, beispielsweise zu Anrechnungsmöglichkeiten fachnaher Berufsabschlüsse, zum Vor- und Berufspraktikum oder der Anerkennung von Praxisstellen, empfehlen wir, sich an das Landesjugendamt bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu wenden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon (Zentrale): (0681) 501 00

https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/landesjugendamt/landesjugendamt_node.html

Adressen der örtlichen Jugendämter im Saarland in folgender Broschüre auf Seite 10:
https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/familieundkin der/familienhelfer/familienhelfer_downloads/09_fh_adressen.pdf?_blob=publicationFile&v=6

Zur Anerkennung von Praxisstellen:

https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/landesjugendamt/angeboteleistungen/angeboteleistungen_node.html#doce677dba5-fd0d-4fff-b08b-d1f14bca0dbabodyText16

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Hier finden Sie Informationen zur Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse**:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildungsportal/themen-und-projekte/grundbildung/nachholenschulabschluesse/annerkennungauslaendischerabschluesse/annerkennungauslaendischerabschluesse_node.html

Zur Anerkennung **ausländischer Berufsabschlüsse** im Saarland berät die IQ Servicestelle Anerkennung:

<https://www.saaris.de/welcome-center/anererkennung-ausl-abschluesse-1/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie, indem Sie in der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Kinderpflege** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

Saarländisches Ausbildungsstättenverzeichnis:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Berufstudienorientierung/ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=1



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.2 Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik

Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie über den folgenden Link, wenn Sie in der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Sozialpädagogik** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

Saarländisches Ausbildungsstättenverzeichnis:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Berufstudienorientierung/ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5.3 Hochschulen

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachakademien können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den Namen der Stadt oder Gemeinde, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Schulfremdenprüfung als Fachkraft in saarländischen Kitas anerkannt werden.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Saarland empfehlen wir die Lektüre des **§ 3** (Aufgaben und Personal) des Tageseinrichtungs- und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kindertagespflegegesetzes (SKBBG) :

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SGB8%C2%A726AGSLrahmen>

Kontakt Daten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Hier finden Sie Informationen zur Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse**:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildungportal/themen-und-projekte/grundbildung/nachholenschulabschluesse/annerkennungauslaendischerabschluesse/annerkennungauslaendischerabschluesse_node.html

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Schulfremdenprüfungen

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Unseres Wissens (Stand: März 2020) gibt es im Saarland keine Vorbereitungskurse auf die Schulfremdenprüfungen.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren ist grundsätzlich über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in Kapitel 3.4.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen.

6.3.1 Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist im Saarland möglich. Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben. Die Kontaktdaten des im Saarland zuständigen Ministeriums finden Sie in Kapitel 4. In der Berufsfachschulverordnung des Saarlandes finden Sie in **§ 4** die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und in **§ 15** (Teilnahme von Schulfremden) nähere Informationen zur Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung.

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BerFSchulKPfIAOSL2008rahmen>

6.3.2 Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Saarland haben auch Personen, die keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht haben, die Möglichkeit, an der ersten Teilprüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilzunehmen. Die Schulfremdenprüfung richtet sich an Personen, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten der schulischen Ausbildung erfüllen. Hierzu empfehlen wir die Lektüre des **§ 20** (Teilnahme von Schulfremden) der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP):

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-FSchulSozP%C3%A4dAOSL2004rahmen>

Es gelten die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe Kapitel 2. Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei einem regulären Besuch der Fachschule möglich wäre.

Anträge auf Zulassung zur Schulfremdenprüfung können bei der obersten saarländischen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, gestellt werden. Nach dem Bestehen der ersten Schulfremdenprüfung (erste Teilprüfung) durchlaufen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

die Teilnehmenden den gleichen fachpraktischen Ausbildungsweg wie Schülerinnen und Schüler der Fachschule.

Die fachpraktische Ausbildung wird als Berufspraktikum in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, unter Betreuung durch eine Fachschule durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines mit der sozialpädagogischen Einrichtung vertraglich begründeten Praktikumsverhältnisses. Im Saarland können Fachschulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft die Prüfung abnehmen.

Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben und ob individuell ein solcher Weg empfohlen wird. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von eventuellen Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Ausbildungsgang zu absolvieren. Die Kontaktdaten des im Saarland zuständigen Ministeriums finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments. Zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dient unter anderem der Lehrplan der Fachschulen für Sozialpädagogik: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_berufliche_Schulen/Lehrplaene_FSP/Gesamtlehrplan_fuer_beide_Lernbereiche.html

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung):

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.